

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
3003 Bern

Per E-Mail:
isos@bak.admin.ch

12. Mai 2026

Vernehmlassung zu den Massnahmen zur Verbesserung der Anwendung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 11. Februar 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Anlass und Vorbemerkungen

Mit den vorgeschlagenen rechtlichen Anpassungen soll die Behandlung von zahlreichen Planungs- und Bauvorhaben vereinfacht und beschleunigt werden. Damit soll dem steigenden Wohnungsbedarf und den Herausforderungen der Energiewende Rechnung getragen werden. Das vorrangige Ziel ist es somit, den Wohnungsbau und die dazugehörigen Verfahren in den Kantonen und Gemeinden zu beschleunigen, ohne den Ortsbildschutz unverhältnismässig einzuschränken.

Der Regierungsrat des Kanton Solothurn begrüsst es sehr, dass der Bund gestützt auf den Erfahrungsaustausch im Rahmen des runden Tisches sowie der weiteren politischen Diskussion nun endlich Massnahmen bezüglich einer gezielteren Anwendung des ISOS ergreift. Die Praxiserfahrungen zeigen, dass im Umgang mit dem Bundesinventar sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Stufe und in allen Anwendungsbereichen nach wie vor erhebliche Unsicherheiten bestehen. Die vorgesehenen Änderungen werden diesbezüglich zur Klärung beitragen und schaffen mehr Spielräume, ohne die wertvollen Ortsbilder zu gefährden.

Art. 9 Abs. 4 E-VISOS (Schärfung der Erhaltungziele)

Die leicht angepassten Definitionen der Schutzziele sind besser verständlich und werden daher begrüsst. Inwiefern diese in der Anwendung tatsächlich zu mehr Spielraum führen, wird sich zeigen.

Art. 10 E-VISOS (Konkretisierung der Direktanwendung)

Der neu vorgesehene Abs. 1^{bis} ist von zentraler Bedeutung. Er klärt die sogenannte Direktanwendung des ISOS bei Vorhaben, die zwar der Erfüllung einer Bundesaufgabe bedürfen, jedoch ohne Auswirkung auf das Ortsbild bleiben. Die Ausführungen im erläuternden

Bericht sind nachvollziehbar. Der neue Absatz wird im Ansatz ausdrücklich begrüsst. Allerdings ist die Formulierung schwer verständlich. Der Regierungsrat unterstützt insbesondere, dass die Eingriffe in das Objekt nach wie vor nur auf Basis einer Interessenabwägung erfolgen dürfen. Da sich die neu geschaffenen Spielräume auf die Anwendung innerhalb der Bauzone beziehen und im Grundsatz (zu Recht) kein Einbezug der eidgenössischen Kommissionen vorgesehen ist, liegt die Hauptverantwortung für die korrekte Anwendung auch im Kanton Solothurn bei den kommunalen Baubehörden. Nach unserer Erfahrung stellt der sachgerechte Umgang mit dem ISOS auf kommunaler Stufe nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar. Aus diesem Grund wäre es hilfreich, wenn die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen mit Praxisunterstützung durch den Bund z.B. in Form von erläuternden Fallbeispielen begleitet würde, auf welche gegebenenfalls auch die kantonalen Fachstellen für Vermittlungszwecke zurückgreifen könnten. Ebenfalls würde es sehr begrüsst, wenn der Bund eine Übersicht über die Bundesaufgaben zur Verfügung stellen und diese insbesondere bezüglich der neuen Bestimmung präzisieren könnte.

Art. 11 E-ISOS (Definition Berücksichtigungspflicht Kanton und Gemeinden)

Dass auf kommunaler und kantonaler Stufe eine «normale», einstufige Interessenabwägung nach Art. 3 RPV durchgeführt werden muss, ergibt sich bisher schon implizit aus der Verordnung und der Praxis. Es spricht aber nichts dagegen, dies nun auch explizit mit einem neuen Absatz in der VISOS festzuhalten. Auch dies schafft wiederum Klarheit für die Anwendung. Wichtig erscheint uns der Hinweis im erläuternden Bericht bezüglich einer methodisch korrekt durchgeführten Interessenabwägung. Hier zeigen die Erfahrungen aus der Praxis, dass dies insbesondere in den Verfahren für kommunale Nutzungspläne aber auch bei komplexeren Baubewilligungsverfahren eine Herausforderung darstellt.

Art. 32b E-RPV (Berücksichtigungspflicht bei Solaranlagen in Ortsbildern)

Im Sinne der Energiepolitik sowie der Innenentwicklung ist diese Änderung nachvollziehbar. Eine Solaranlage auf einem Neu- oder Ersatzbau allein soll nicht zu einer Direktanwendung des ISOS führen. Vielmehr muss in diesen Fällen eine gute Integration des gesamten Neu- oder Ersatzbaus in das Ortsbild im Vordergrund stehen.

Fazit

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Massnahmen zur Vereinfachung der Anwendung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit dem vorrangigen Ziel, die Behandlung von Planungs- und Bauvorhaben zu vereinfachen und zu beschleunigen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen des VISOS und der RPV sind wir einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber